

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln und ergänzen den Reisevertrag zwischen UNBEKANNTES SPANIEN, Pozo Salado 32, Santa Amalia (Badajoz) 06410 - nachfolgend „UNBEKANNTES SPANIEN“ oder „Veranstalter“ und dem Kunden bzw. Reisenden. Sie finden Anwendung auf die von UNBEKANNTES SPANIEN veranstalteten Reisen und gelten, wenn in der Reiseausschreibung, dem individuell erstellten Angebot oder der Reisebestätigung nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen den Bestimmungen der revidierten Fassung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Nutzer und anderer ergänzender Gesetze genehmigt durch das Königlich Spanische Gesetzesdekret 1/2007 vom 16. November, dem Gesetz 7/1998 vom 13. April über die allgemeinen Vertragsbedingungen und dem Dekret 13/2011 vom 25. Februar über die allgemeinen Bestimmungen zur Erleichterung der Niederlassungs- und Erbringungsfreiheit der touristischen Dienstleistungen und über die Regelung der verantwortlichen Erklärung, sowie dem Dekret 6/2013 vom 8. Februar zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren im Fremdenverkehr.

1. ANMELDUNG, BESTÄTIGUNG, REISEVERTRAG

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie UNBEKANNTES SPANIEN den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An dieses Angebot ist der Reisende 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch UNBEKANNTES SPANIEN zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisende eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung des Reisenden ab, gibt UNBEKANNTES SPANIEN damit ein neues Angebot gegenüber dem Reisenden ab, an das UNBEKANNTES SPANIEN 10 Tage gebunden ist. UNBEKANNTES SPANIEN wird den Reisenden gesondert auf Änderungen hinweisen. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen. Als Annahme gilt neben der Erklärung des Reisenden auch die Zahlung des Reisepreises seitens des Reisenden.

1.4 Der Reisende kann auch telefonisch ein Angebot für eine unserer Reisen abgeben. UNBEKANNTES SPANIEN nimmt ein solches Angebot durch Übersendung der Reise- und Zahlungsbedingungen an.

1.5 Der Reisende ist verpflichtet, UNBEKANNTES SPANIEN unverzüglich zu informieren, wenn er die Reisebestätigung/Reiseunterlagen nicht spätestens 5 Tage vor Abreise erhalten hat. Sofern der Reisepreis zu diesem Zeitpunkt vollständig bezahlt ist, wird UNBEKANNTES SPANIEN die Reisebestätigung/Reiseunterlagen unverzüglich nachsenden.

2. LEISTUNGEN UND PREISE

2.1 Der Umfang der von UNBEKANNTES SPANIEN geschuldeten reisevertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Reisevertrag (Reisebestätigung), den in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen (Internet, Katalog, Flyer) und dem individuellen Angebot an den Reisenden. Alle Nebenabreden müssen von UNBEKANNTES SPANIEN ausdrücklich in Textform bestätigt werden.

2.2 Die Reisedauer bemisst sich nach den Angaben in der Reisebestätigung.

2.3 Beförderungsleistungen gelten nur an den angegebenen Tagen und sind auch nicht auf andere Personen übertragbar. Sollte der Reisende eine zeitliche Umbuchung oder eine Umrountung wünschen, so wird UNBEKANNTES SPANIEN sich bemühen, diese zu realisieren. Die Kosten hierfür trägt der Reisende.

2.4 Sollte der Reisende einzelne bezahlte Leistungen nicht nutzen wollen und ist dieser Wunsch dem Reisenden zuzurechnen, kann UNBEKANNTES SPANIEN nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn auch der Leistungsträger vor Ort UNBEKANNTES SPANIEN eine entsprechende Erstattung gewährt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2.5 Sollte es nicht anders angegeben sein, gelten alle Preise pro Person und in Doppelzimmern mit einer anderen, voll zahlenden Person.

3. KINDERERMÄSSIGUNGEN

3.1 Die Möglichkeit und der Umfang möglicher Kinderermäßigung werden individuell im jeweiligen Angebot angegeben.

3.2 Es wird zwischen Kindern und Kleinkindern unterschieden. Kleinkinder sind Kinder, die während der gesamten Reise jünger als 2 Jahre sind. Vollenden Kleinkinder während der Reise das zweite Lebensjahr, gelten sie als Kinder. Als Kinder gelten Personen, die während der gesamten Reisedauer jünger als 12 Jahre alt sind. Alle Kinder (und natürlich auch Kleinkinder) müssen prinzipiell in Begleitung eines erziehungsberechtigten und voll zahlenden Erwachsenen über 18 Jahre reisen.

3.3 Kleinkinder haben bei Beförderung keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Extrakosten, die für Kleinkinder in Hotels entstehen, sind ebenda direkt zu bezahlen. Sofern es nicht anders vermerkt ist, werden Kinder in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen im Doppelzimmer, in Begleitung von zwei voll zahlenden Erwachsenen in einem aufpreispflichtigen Zustellbett untergebracht, sofern dies vom jeweiligen Leistungsträger (zumeist dem Hotelier) vor Ort angeboten wird.

3.4 Bei falschen Altersangaben ist der Veranstalter berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Reisepreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- nach zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedriger Bearbeitungskosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

4.1 Änderungen im Reiseverlauf und einzelner geschuldeter Leistungen, die nach Abschluss des Reisevertrages notwendig werden (etwa durch Schließung eines bestimmten Hotels) sind nur gestattet, wenn sie den Gesamtzuschnitt der Reise nicht erheblich beeinträchtigen. Sie dürfen nicht wider Treu und Glauben im Rahmen der Sorgfaltspflicht herbeigeführt werden. Selbstverständlich bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche hiervon unberührt, falls die neuen Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten.

4.2 Haben sich Beförderungsmittelkosten (Bus, Schiff oder andere Transportmittel) seit Abschluss des Reisevertrages erhöht, kann UNBEKANNTES SPANIEN diese Erhöhung dem Reisenden weiterberechnen.

4.3 Voraussetzung einer Erhöhung ist, dass zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reisebeginn eine Zeitspanne von mehr als 4 Monaten liegt und die Gründe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder eingetreten noch absehbar waren. UNBEKANNTES SPANIEN ist verpflichtet, den Reisenden unverzüglich über nachträgliche Preiserhöhungen zu informieren.

4.4 Sollte diese Preiserhöhung eine Steigerung um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises ausmachen, ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Reisende ist verpflichtet, seinen Rücktritt unverzüglich nach Erhalt der Information hierüber schriftlich zu erklären. Preiserhöhungen ab 20 Tagen vor Reiseantritt sind unwirksam.

5. ZAHLUNG

5.1 Der Reisende erhält mit der Reisebestätigung/Rechnung eine Bestätigung, die seine Zahlungen gegen Insolvenz von UNBEKANNTES SPANIEN durch eine beglaubigte Kautionsversicherung („seguro pro insolvencia del organizador“) absichert.

5.2 Eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtreisepreises ist binnen einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung fällig. Die Kontoverbindung und den Verwendungszweck gibt UNBEKANNTES SPANIEN in der Reisebestätigung an. Sofern eine vom Veranstalter vermittelte Reiseversicherung abgeschlossen wurde, ist die volle Zahlung der Prämie innerhalb einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung fällig.

5.3 Die Restzahlung des Gesamtreisepreises wird fällig, wenn feststeht, dass die Reise - wie gebucht - durchgeführt wird, spätestens 30 Tage vor Abreise ohne separate Rechnungsstellung. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem in der Reisebestätigung angegebenen Konto. Sollte der Reisende innerhalb einer Frist von 30 Tagen vor Abreise gebucht haben, ist der Gesamtreisepreis sofort fällig. Sollte sich

die Frist zur Zahlung des Restbetrags in einem individuellen Fall ändern, wird dies dem Reisenden rechtzeitig mitgeteilt.

5.4 Sollte der vereinbarte Zahlungsbetrag auch nach Mahnung mit Fristsetzung oder der Reisepreis nicht spätestens 21 Tage vor Abreise vollständig bezahlt sein, kann UNBEKANNTES SPANIEN den Reisevertrag kündigen und Schadenersatz in Höhe der unten aufgeführten Stornobedingungen bzw. der bereits geleisteten Reisevorkehrungen verlangen. Dies setzt allerdings voraus, dass nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein berechtigter Mangel vorliegt.

5.5 Bei verspäteter Zahlung kann UNBEKANNTES SPANIEN grundsätzlich eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 20,00 (z. B. für Expressversand von Reiseunterlagen) sowie eine Mahnkostenpauschale in Höhe von EUR 10,00 berechnen. Sollte der Aufwand von UNBEKANNTES SPANIEN diese pauschalierten Sätze übersteigen (z. B. durch einen notwendigen Versand von Reiseunterlagen per Expressversand ins Ausland), kann UNBEKANNTES SPANIEN diese beim Reisenden auch geltend machen.

5.6 Sofort nach Erhalt der Rechnung sind die aufgeführten Umbuchungs-, Rücktritts- und Bearbeitungsentschädigungen fällig.

6. UMBUCHUNG, STORNIERUNG UND STELLEN EINER ERSATZPERSON

6.1 Der Reisende kann jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss zumindest in Textform mit Nennung der Bestätigungsnummer erfolgen. Maßgebend ist der Eingang dieser Erklärung bei UNBEKANNTES SPANIEN. Kündigt der Reisende den Reisevertrag während der Reise, besteht kein Anspruch auf Erstattung der nicht genutzten Leistungen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag nicht gekündigt, aber Leistungen dennoch nicht genutzt wurden. Für seine Weiterreise ist der Reisende dann in jedem Falle selbst verantwortlich.

6.2 Tritt der Reisende seine Reise nicht an oder vom Reisevertrag zurück, verliert UNBEKANNTES SPANIEN den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber - soweit der Rücktritt bzw. Nichtantritt der Reise nicht von UNBEKANNTES SPANIEN zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt - eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis für die bis zum Rücktritt bzw. Nichtantritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. UNBEKANNTES SPANIEN wird bei der Berechnung des Ersatzes gewöhnlich mögliche ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen berücksichtigen.

6.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisetilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

6.4 Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 6.5) ausgewiesenen Kosten.

6.5 Der Reisepreis bestimmt die Höhe der Stornokosten. Pauschaliert fordert UNBEKANNTES SPANIEN vom Reisenden in der Regel, sofern nicht anders vereinbart, folgende Sätze:

- Bis 30 Tage vor geplanter Abreise 30%,
- zwischen 29 und 22 Tagen vor Abreise 35 %,
- zwischen 21 und 15 Tagen vor Abreise 45 %,
- zwischen 14 und 7 Tagen vor Abreise 65 %,
- ab dem 6. Tag vor Abreise 80 %
- und ab dem Tag des Reiseantritts und bei Nichterscheinen 90 % Stornokosten des Gesamtrechnungsbetrags.

Es steht UNBEKANNTES SPANIEN frei, die Aufwendungen pauschaliert oder konkret zu berechnen. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ist der Reisende verpflichtet, UNBEKANNTES SPANIEN unverzüglich zu informieren sobald absehbar ist, dass er die Reise nicht antreten können wird. Selbiges gilt für abgeschlossene Reiseversicherungen.

6.6 Sollten bei Spezial- und Sonderangeboten gesonderte Umbuchungs- und Stornobedingen genannt sein, sind diese maßgeblich.

6.7 UNBEKANNTES SPANIEN bittet den Reisenden, Umbuchungswünsche in Textform unter Angabe seiner Buchungsnummer mitzuteilen. Als Umbuchungen gelten z.B. Änderung des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. UNBEKANNTES SPANIEN ist berechtigt, je Reisenden eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,00 zu berechnen. Neben dieser Pauschale ist UNBEKANNTES SPANIEN zusätzlich dazu berechtigt, dem Reisenden die tatsächlichen Kosten der Umbuchung zu berechnen. Hierzu zählen beispielsweise Stornobedingungen der einzelnen Leistungsträger sowie Preisdifferenzen.

6.8 Bis zum Reiseantritt kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Dazu bedarf es einer Mitteilung an UNBEKANNTES SPANIEN. Stellt der Reisetilnehmer eine Ersatzperson, ist UNBEKANNTES SPANIEN berechtigt, zusätzlich zu den dadurch entstehenden Mehrkosten gegenüber den Leistungsträgern je Ersatzperson eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,00 zu berechnen. UNBEKANNTES SPANIEN behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Ersatzperson abzulehnen, sofern die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder wichtige Gründe dies erforderlich machen. Hierzu zählen beispielsweise, aber nicht ausschließlich, behördliche Verfügungen, aber auch die physische Konstitution der Ersatzperson. Für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson gesamtschuldnerisch.

6.9 Sollten Sonderkosten entstehen, die der Reisende zu vertreten hat, gehen diese zu seinen Lasten. Ein Beispiel hierfür sind Verspätungen bei Inlandsflügen; etwaige Umbuchungsgebühren müssen direkt an den Anspruchsteller gezahlt werden. Auch gilt dies bei vorzeitiger Rückkehr, Krankheit usw..

7. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

7.1 UNBEKANNTES SPANIEN kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Reisebestätigung ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bis zu 21 Tage vor vereinbartem Reisebeginn zurücktreten (Zugang beim Reisenden). UNBEKANNTES SPANIEN informiert Sie selbstverständlich, soweit zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Alle Zahlungen werden unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche des Reisenden sind ausgeschlossen.

7.2 UNBEKANNTES SPANIEN kann den Reisevertrag auch kündigen, wenn der Reisende den Ablauf der Reise in einem nicht mehr vertretbaren Maße stört oder gar - insbesondere bei Gruppenreisen - die Sicherheit der Reisegruppe gefährdet oder mehrfach gegen sachlich begründete und notwendige Weisungen der Reiseleitung oder staatlicher Behörden verstößt. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Es bedarf in diesem Falle der Abmahnung durch UNBEKANNTES SPANIEN oder die bestellte Reiseleitung bzw. den Vertreter vor Ort. Hiernach kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Ein Anspruch auf Erstattung nicht genutzter Leistungen besteht in diesem Falle nicht und etwaige Mehrkosten sind durch den Reisenden zu tragen. UNBEKANNTES SPANIEN muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwertung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt wurde einschließlich etwaiger Erstattungen durch Leistungserbringer.

7.3 Der Vertrag kann auch von UNBEKANNTES SPANIEN gekündigt werden, wenn notwendige Reisedokumente fehlen und der Reisende dies zu verschulden hat.

7.4 Im Falle des Rücktritts durch UNBEKANNTES SPANIEN nach Ziffer 7.1 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch UNBEKANNTES SPANIEN auszuüben. Macht er dieses Recht nicht geltend, erhält er den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

8.1 Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweist UNBEKANNTES SPANIEN auf § 651 j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

8.2 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de.

8.3 Absatz 8.1 wird gemäß den geltenden Königlich Spanischen Gesetzesparagrafen angeglichen.

9. ABHILFE / MINDERUNG / KÜNDIGUNG

9.1 Wird eine von UNBEKANNTES SPANIEN zu erbringende Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. UNBEKANNTES SPANIEN kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.2 Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

9.3 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet UNBEKANNTES SPANIEN innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, von UNBEKANNTES SPANIEN erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von UNBEKANNTES SPANIEN verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerecht fertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet UNBEKANNTES SPANIEN nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.4 Die Kündigung muss gegenüber UNBEKANNTES SPANIEN direkt erklärt werden. Eine Kündigung gegenüber lokalen Vertretern vor Ort oder Reiseleitungen ist unwirksam. Der Reisende kann eine Minderung des Reisepreises nach Rückkehr nur geltend machen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er dieses Versäumnis direkt und unverzüglich während seiner Reise bei UNBEKANNTES SPANIEN zur Anzeige gebracht hat.

10. HAFTUNG, VERJÄHRUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT DES REISENDEN

10.1 UNBEKANNTES SPANIEN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den UNBEKANNTES SPANIEN nicht zu vertreten hat. Er kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

10.2 Die vertragliche Haftung von UNBEKANNTES SPANIEN ist auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, sofern es sich nicht um Körperschäden handelte und das Verschulden von UNBEKANNTES SPANIEN weder grob fahrlässig noch vorsätzlich war. Die Haftung ist auch auf das Dreifache des Reisepreises begrenzt, wenn das Verschulden allein auf das Verschulden eines Leistungsträgers zurückzuführen ist.

10.3 Die deliktische Haftung von UNBEKANNTES SPANIEN ist für alle Schadenersatzforderungen aus unerlaubter Handlung für Sachschäden aus unerlaubter Handlung auch auf das Dreifache des Reisepreises begrenzt, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.4 Die Haftung von UNBEKANNTES SPANIEN ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10.5 Bei Leistungsstörungen, Sach- und Personenschäden in Verbindung mit der Teilnahme an vermittelten Fremdleistungen (wie z. B. Sportveranstaltungen, Ausflügen aber auch Mietwagen) haftet UNBEKANNTES SPANIEN nicht, wenn diese in den Reiseunterlagen als solche gekennzeichnet wurden. Hier haftet der Veranstalter. Ansprüche des Reisenden sind direkt an diesen zu stellen. UNBEKANNTES SPANIEN ist hierbei gerne behilflich. Ein Anspruch auf Befassung durch UNBEKANNTES SPANIEN besteht jedoch nicht.

10.6 Der Reisende ist in jedem Falle zur Mitwirkung verpflichtet, damit der entstehende Schaden so gering wie möglich bleibt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten muss er im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen alles ihm Zumutbare hierzu beitragen. Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Ist die Reiseleitung bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, wenden Sie

sich an den Leistungsträger (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung) oder an den Veranstalter bzw. an dessen örtliche Vertretung. Die notwendigen Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen finden Sie in Ihren Reiseunterlagen oder in der Leistungsbeschreibung.

10.7 Bei Beförderungsleistungen ist der Reisende verpflichtet, sich selbst und unaufgefordert spätestens 48 Stunden vor Abreise bei dem entsprechenden Beförderungsunternehmen (in der Regel der Fluggesellschaft) über Zeitänderungen zu informieren (Rückbestätigung der Flüge).

10.8 Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfehlen wir dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisenden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

11. FRISTEN, VERJÄHRUNG UND ABTRETUNG

11.1 Reklamationen und Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Reisevertrages gegenüber UNBEKANNTES SPANIEN müssen innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Reiseende - im eigenen Interesse möglichst schriftlich - geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn der Reisende nachweislich an ihrer Einhaltung gehindert war. Er muss zur Wahrung seiner Ansprüche seine Reklamation hiernach aber unverzüglich stellen, wenn er hierzu wieder in der Lage ist. Der Tag des Reiseendes wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.

11.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von UNBEKANNTES SPANIEN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von UNBEKANNTES SPANIEN beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

11.4 Schweben zwischen dem Reisenden und UNBEKANNTES SPANIEN Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.5 Die Abtretung von Ansprüchen gegen UNBEKANNTES SPANIEN ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Mitreisenden einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

11.6 Reiseleitungen sind in keinem Falle berechtigt, Regressforderungen anzuerkennen oder Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche durch Reisende entgegen zunehmen.

11.7 Absätze 11.1.-11.6. werden gemäß den geltenden Königlich Spanischen Gesetzesparagrafen angeglichen.

12. INFORMATIONEN ZU PASS-, VISA-, ZOLL-, DEVISEN- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

12.1 UNBEKANNTES SPANIEN wird den Reisenden nach bestem Wissen und Gewissen über Einreisevorschriften informieren, ist aber nicht dafür verantwortlich, dass der Reisende im Besitz aller für die Reise notwendigen Dokumente ist. Hierfür ist allein der Reisende verantwortlich.

12.2 UNBEKANNTES SPANIEN wird Staatsangehörige des EU Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, über etwaige Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Sind Reiseteilnehmer Angehörige anderer Staaten, sollten sie sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen.

12.3 UNBEKANNTES SPANIEN haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von UNBEKANNTES SPANIEN zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

12.4 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von UNBEKANNTES SPANIEN bedingt sind.

12.5 Der Reisende hat der Leistungsbeschreibung zu entnehmen, ob für seine Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Er hat ferner darauf zu achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.

12.6 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

13. DATENSCHUTZ

UNBEKANNTES SPANIEN nimmt den Datenschutz sehr ernst. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Es werden Daten weitergegeben, die für die Durchführung der Reise notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe an unsere Partneragenturen vor Ort sowie an staatliche Stellen. Hier können die Datenschutzbestimmungen vom spanischen bzw. deutschem Recht abweichen. Soweit wir uns zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten externer Dienstleister außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau) bedienen, wird der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vereinbarung der sogenannten „EU-Standardvertragsklauseln“ abgesichert.

Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht. UNBEKANNTES SPANIEN nutzt die Daten aber zur eigenen Werbung. Sie erklären sich hiermit damit einverstanden, dass wir Ihnen auch zukünftig Angebote aus unserer Reisen zusenden dürfen. Diese Einwilligung kann der Reisende selbstverständlich jederzeit gegenüber UNBEKANNTES SPANIEN widerrufen.

14. REISEVERSICHERUNG

Im Reisepreis ist keine Reiseversicherung eingeschlossen. UNBEKANNTES SPANIEN empfiehlt dringend und grundsätzlich den Abschluss eines Komplettschutzes. UNBEKANNTES SPANIEN ist gerne bei der Vermittlung eines entsprechenden Versicherungsschutzes behilflich, jedoch nicht mit der Schadensregulierung befasst. Im Schadensfall ist die Versicherung unverzüglich und auch direkt zu informieren. Die Abwicklung des Schadenfalles und dessen Regulierung erfolgt direkt zwischen Reisendem und Versicherung.

15. SONSTIGES

15.1 Ist eine Klausel dieser Bestimmungen unwirksam, so behalten die anderen Inhalte dennoch ihre volle Gültigkeit („Salvatorische Klausel“).

15.2 Alle Reisen von UNBEKANNTES SPANIEN sind vorbehaltlich der Genehmigung staatlicher Stellen, insbesondere in den Zielländern, ausgeschrieben.

15.3 UNBEKANNTES SPANIEN macht darauf aufmerksam, dass technische Einrichtungen (und hierzu zählen beispielsweise auch Fahrzeuge) nicht immer dem

deutschen Standard entsprechen und vor einer Benutzung immer eventuelle Benutzungshinweise zu beachten sind.

15.4 UNBEKANNTES SPANIEN weist ausdrücklich darauf hin, dass erkennbare Druck- und Rechenfehler zur Anfechtung des Reisevertrags berechtigen.

15.5 Der Reisevertrag kommt ausschließlich in Übereinstimmung mit den spanischen Rechtsvorschriften zustande.

16. ANSCHRIFT UND KONTAKT

Reiseveranstalter: UNBEKANNTES SPANIEN

Iván Cerezo González

80062994-V (Steuernummer)

Pozo Salado 32

06410 Santa Amalia (Badajoz)

E-Mail: ivancerezo1207@gmail.com

Bankverbindung:

CAIXABANK

IBAN: ES96 2100 6104 9102 0003 9586

BIC: CAIXESBBXXX

Stand dieser AGB (Deutsche Übersetzung): September 2018

Gemäß den neuen EU-Reiserichtlinien und deren Umsetzung in den Königlich Spanischen Gesetzesvorschriften befinden sich diese AGB in sachgemäßer Bearbeitung und Überprüfung durch das UNBEKANNTES SPANIEN betreuende, spanische Anwaltsbüro für Reiserecht.